



## Beitragsordnung

### § 1. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Euskirchener Tennisclubs Rot-Weiss e.V. (nachfolgend TCRW genannt) ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der RWE ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder Ihre die Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erbringen.

### § 2. Grundlage

- a. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 10 der Satzung des RWE vom 25.04.2022 in der jeweils gültigen Fassung.
- b. Die Beitragsordnung regelt die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den TCRW. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

### § 3. Beitragshöhe

1. Die Beitragshöhe für ein Wirtschaftsjahr ergibt sich aus der Anlage 1.
2. Für die Beitragshöhe sind der am Fälligkeitstag gültige Mitgliedsstatus und das Lebensalter des Mitglieds maßgebend.
3. Für zusätzliche Sportangebote gelten separate Gebühren, die gesondert festgelegt werden.
4. Um aktiv an Mannschaftswettbewerben teilzunehmen ist eine Mitgliedschaft im TCRW erforderlich.

### § 4. Ermäßigungen

Die ermäßigten Beiträge müssen gesondert beantragt werden. Der Anspruch ist mit entsprechenden Unterlagen jährlich nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung der Beiträge.

Alle volljährigen Mitglieder, die wegen ihrer Berufsausbildung, Wehrdienst, Ersatzdienst etc. von der vollen Mitgliedschaft befreit sind, sowie alle Zweitmitglieder werden gebeten bis 15.02. eines jeden Jahres den Nachweis hierüber vorzulegen. Sofern der Nachweis nicht erbracht wird, wird der volle Jahresbeitrag fällig. Dies gilt insbesondere auch für Mitglieder, deren Beitrag im Rahmen einer Familienmitgliedschaft gezahlt wird.

## **§ 5. Beitragszahlung**

1. Alle Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds stellen Bringschulden dar und müssen unter Fristwahrung auf dem Konto des TCRW gutgeschrieben sein. Ein Recht zur Aufrechnung gegenüber dem TCRW ist ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Die Beiträge des TCRW sowie sonstige Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem TCRW werden durch Lastschrift erhoben. Die Kosten für Rückbuchungen trägt das Mitglied, sofern den TCRW keine Schuld trifft.

## **§ 6. Fälligkeit und Zahlungsverzug**

1. Die Mitgliedsbeiträge eines jeden Geschäftsjahres sind im Voraus fällig und bis 10.04. des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.
2. Beim Eintritt nach dem 01. Januar eines Jahres werden die Mitgliedsbeiträge für das jeweilige Geschäftsjahr mit dem Eintrittsdatum fällig.
3. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe der Mahngebühren beträgt je Mahnung 10 €.
4. Nach erfolgloser 2. Mahnung entscheidet der Vorstand über die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens. Das Mitglied ist darüber hinaus vom Sport- und Spielbetrieb und der Nutzung der Einrichtungen des TCRW ausgeschlossen.
5. Der Vorstand ist berechtigt von Abs. 1 und 2 abweichende Zahlungsmodalitäten per Vorstandsbeschluss festzulegen. Dies ist den Mitgliedern im Nachgang mitzuteilen.

## **§ 7. Mitteilungspflichten**

1. Fällt der Grund für die Inanspruchnahme einer ermäßigten Beitragsform weg und/oder ändern sich Anschrift oder Bankverbindung, ist das Mitglied verpflichtet, dies unverzüglich dem Verein unter seiner Vereinsadresse oder per Mail mitzuteilen.
2. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, gehen daraus entstehende Nachteile und Kosten zu Lasten des Mitglieds.

## **§ 8. Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung ersetzt die zuletzt gültige Beitragsordnung und tritt mit Bekanntgabe auf der Mitgliederversammlung am 24.04.2023 in Kraft.



## Anlage 1.

Euskirchener Tennisclub Rot-Weiss e.V. Stand 04/2023

Erwachsene ab 18 Jahre	250,00
Zweitmitglieder ab 18 Jahre *	120,00
Zweitmitglieder Jugendliche *	60,00
Ehepaar und Lebenspartnerschaften ** (ohne Kinder)	450,00
Ehepaar mit einem Kind	510,00
Ehepaar mit 2 Kindern	560,00
Ehepaar mit 3 Kindern	610,00
Ehepaar mit 4 und mehr Kindern	650,00
Akt. Erwachsene(r) mit einem Kind	320,00
Akt. Erwachsene(r) mit 2 Kindern	370,00
Akt. Erwachsene(r) mit 3 Kindern	410,00
Akt. Erwachsene(r) mit 4 und mehr Kindern	450,00
Jugendliche bis 18 Jahre (ohne akt. Elternteil)	90,00
2 Jugendliche bis 18 Jahre (ohne akt. Elternteil)	160,00
Jedes weitere Kind 40,00	40,00
Gastkarten (max. 5 p.a.). Kinder zahlen die Hälfte	10,00
Schüler, Studenten, Wehr-/Ersatzdienstleistende und Azubis bis 27 Jahre	120,00
Schnuppermitgliedschaft (Kinder & Jugendliche die Hälfte)	120,00
Inaktive Mitgliedschaft (ohne Spielrecht)	40,00
* mit jährl. Nachweis der Mitgliedschaft in einem anderen Tennisclub	
** Bei Lebenspartnerschaften ist ein gemeinsamer Haushalt und eine gemeinsame Bankverbindung Voraussetzung.	

1. Die Mitgliedschaft wird erst mit dem Eingang der Zahlung wirksam.
2. Die Jahresbeiträge sind nach Erhalt der Beitragsrechnung fällig, siehe auch § 5 Satzung.
3. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
4. Alle Mitglieder über 18 Jahre, die einen ermäßigten Beitragssatz als Schüler, Studenten, Wehr- bzw. Ersatzdienstleistende oder Auszubildende in Anspruch nehmen, haben zu Beginn des Jahres unaufgefordert die Voraussetzungen für die Vergünstigung schriftlich nachzuweisen. Liegt dieser Nachweis zum Termin der Rechnungsversendung nicht vor, werden der normale Beitrag und die sonst fälligen Gebühren in Rechnung gestellt.



## Anlage 2 Arbeitseinsatz

Präambel: Diese Regelung gilt ab 01.01.2024 für alle Neumitglieder. Aktive Mitglieder werden gebeten dies auf freiwilliger Basis mitzutragen und dies dem Vorstand mitzuteilen.

Für die Erhaltung unserer Sportanlage ist es notwendig, dass alle aktiven Mitglieder neben ihrem sportlichen Einsatz an zumutbaren Arbeitseinsätzen des Vereins teilnehmen. Aktive Vereinsmitglieder haben im Geschäftsjahr 4 Stunden Arbeitsleistung zu erbringen; ausgenommen hiervon sind Förder- und Ehrenmitglieder sowie ruhende Mitgliedschaften.

Der Jahresbetrag von derzeit 40 € wird zum 30. November des Geschäftsjahres vollständig oder anteilmäßig eingezogen, sollten die Arbeitsstunden bis dahin noch nicht vollständig abgeleistet sein.

1. Es werden mehrere Termine (Frühjahr, Sommer, Herbst) angeboten, an denen die Arbeitsstunden abgeleistet werden können. Diese Termine werden rechtzeitig auf der Homepage des TCRW bekannt gegeben bzw. die Mitglieder per Mail angeschrieben. Die Anmeldung für die Termine kann über die Homepage oder per Mail erfolgen.
2. Es ist auch möglich, während der gesamten Saison in Abstimmung mit dem Vorstand oder dem Platzwart einzelne Arbeitsstunden durchzuführen.
3. Nach Rücksprache mit dem Vorstand ist es auch möglich, bei Vereinsturnieren (z.B. LK-Turnier, Clubmeisterschaften, Mixed-Turnier u. ä.), Einsätze für die Jugend oder Sonderaktionen Arbeitsstunden abzuleisten.
4. Die Vorstandsarbeit wird auf die Arbeitsstunden angerechnet.
5. Für den Einsatz und die Bestätigung der Arbeitsstunden ist der Vorstand verantwortlich. Für die Bestätigung der Arbeitsstunden wird ein Formular ausgefüllt, welches dann unterschrieben an das Clubsekretariat weitergeleitet wird.
6. Das Mitglied hat zu jedem Zeitpunkt Einsicht, wie viele Arbeitsstunden geleistet bzw. noch zu leisten sind.
7. Bei nachgewiesener Schwerbehinderung oder schwerwiegender Erkrankung können die Arbeitsstunden durch den Vorstand erlassen werden. Auf schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand über weitere Zurückstellungen, Stundungen oder Befreiungen.
8. Sollte die Anzahl der Arbeitsstunden zukünftig nicht ausreichen, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands diese entsprechend erhöhen. Ebenso kann die Höhe des Jahresbeitrages von derzeit 40 € auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung angepasst werden.
9. Ein Formular für den Arbeitseinsatz kann auf der Webseite des RWE runtergeladen werden.